

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen (Ablösesatzung)

Die Stadt Bad Kösen hat auf Grund des §5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) in Verbindung mit § 49 Absatz 6 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 Gbl. I, Nummer 50 vom 13. August 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht möglich, kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 49 Abs. 1-5 der Bauordnung auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen (einschließlich P & R-Parkplätze) oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in den Zonen I, II + III die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Die Begrenzungen der jeweiligen Zonen ergeben sich aus dem Plan im Anhang zu dieser Satzung, wobei die Begrenzungen der einzelnen Bereiche untereinander jeweils in der Straßenmitte erfolgen.

§ 3 Festsetzung der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1, Absatz 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Bad Kösen Geldbeträge in Höhen von 60 % der durchschnittlichen Gesamtkosten eines Stellplatzes in diesem Gebiet. Bei der Ermittlung dieses Betrages fließen die Grundstückskosten und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz für das jeweilige, begrenzte Stadtgebiet ein.

(2) Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen:
Ermittlung siehe Anlage 1

Zone I (Bereich historische Altstadt)	4.000 DM
Zone II (erweitertes Stadtgebiet)	3.800 DM
Zone III (übrige Bereiche)	2.900 DM

(3) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig. Die Stundung dieser Beträge durch die Verwaltung der Stadt Bad Kösen kann bis längstens der Gebrauchsabnahme mit Zustimmung der Stadt Bad Kösen gewährt werden.

(4) Die Stadt Bad Kösen behält sich vor, die Geldbeträge gemäß Absatz 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen. Die Anpassung und Änderung dieser Satzung erfolgt durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von Bad Kösen.

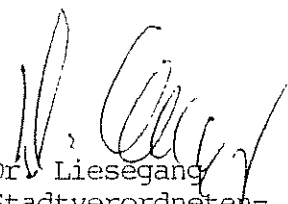
§ 4 Übertragung der Stellplatzverpflichtung auf Rechtsnachfolger

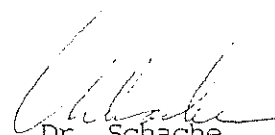
Im Falle der Veräußerung des Baugrundstückes verpflichtet sich der Bauherr, alle Rechte und Pflichten bezüglich der Ablösung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
veröffentlicht am 09.03.1994 im Kurstadt-Kurier.

Bad Kösen, den 14.05.1993


Dr. Liesegang
Stadtverordneten-
vorsteher


Dr. Schache
Bürgermeister

Anlage 1

Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Parkplatzes in der Stadt Bad Kösen

Vorbemerkung:

Den geschätzten Bodenpreisen liegt die Aussage des "Info-Dienst-Deutsche Einheit, Ausgabe Nr. 3" vom Sept. 1990, Punkt 4 "Vorläufige Bewertung von Grund und Boden" zugrunde.

Desweiteren wurden andere Städte über Erfahrungswerte konsultiert. Nach Vorliegen einer Bodenrichtwertkarte sind dann die Preise zu einem späteren Zeitpunkt anzugleichen.

Danach wird daraus abgeleitet, die Ablösesumme wie folgt berechnet:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
1. Bodenpreis DM/m ²	100,00	80,00	40,00
2. erforderl. Fläche (x) m ² /Stck.	15	15	15
3. Grundstückskosten DM/Stck.	1500,00	1200,00	800,00
4. Herstellungskosten 1+2/350, -DM/m ² /3/200, -DM/m ² 2x4	5250,00	5250,00	4000,00
5. Gesamtsumme DM/Stck. Pos. 3+4	6750,00	6450,00	4800,00
6. Stellplatz (Summe x 0,6) laut §3 (1) Satzung	4050,00	3850,00	2880,00
7. Ablösesumme pro Stellplatz gerundet	4000,00	3800,00	2900,00

(x) für die Zonen I und II wurde angenommen, daß die Stellplätze als Mehrfach-Stellplätze oberirdisch errichtet werden; hierdurch ist der Flächenbedarf pro Stellplatz für Zu- und Abfahrten eingerechnet.

Anlage 2

Verbale Beschreibung der Stadtgebietseinteilung

Zone 1 (Bereich Altstadt und historische Bebauung)

-westlich der Saale:

Mühlenkomplex, Bahntrasse, Bahnhofsbereich inkl. Parkstr. 12, Borlachstraße, ehemalige Wurstfabrik (jetzt Schule), Pflaumenweg, Fränkener Weg, Eckartsbergaerstraße und Nordwestliche Seite der Lindenstraße

- östlich der Saale:

Uferstraße, Bahntrasse, Naumburgerstraße bis zur Ecke Umgehungsstraße, Käthe-Kruse-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Loreley-Promenade unterhalb des Mutigen Ritters, Rudolf-Breitscheid-Straße bis zum oberen Kurpark (inkl. der Häuser Rudolf-Breitscheid-Straße 17 + 17a) und die Loreley-Promenade

Zone 2 (erweiterter Bereich)

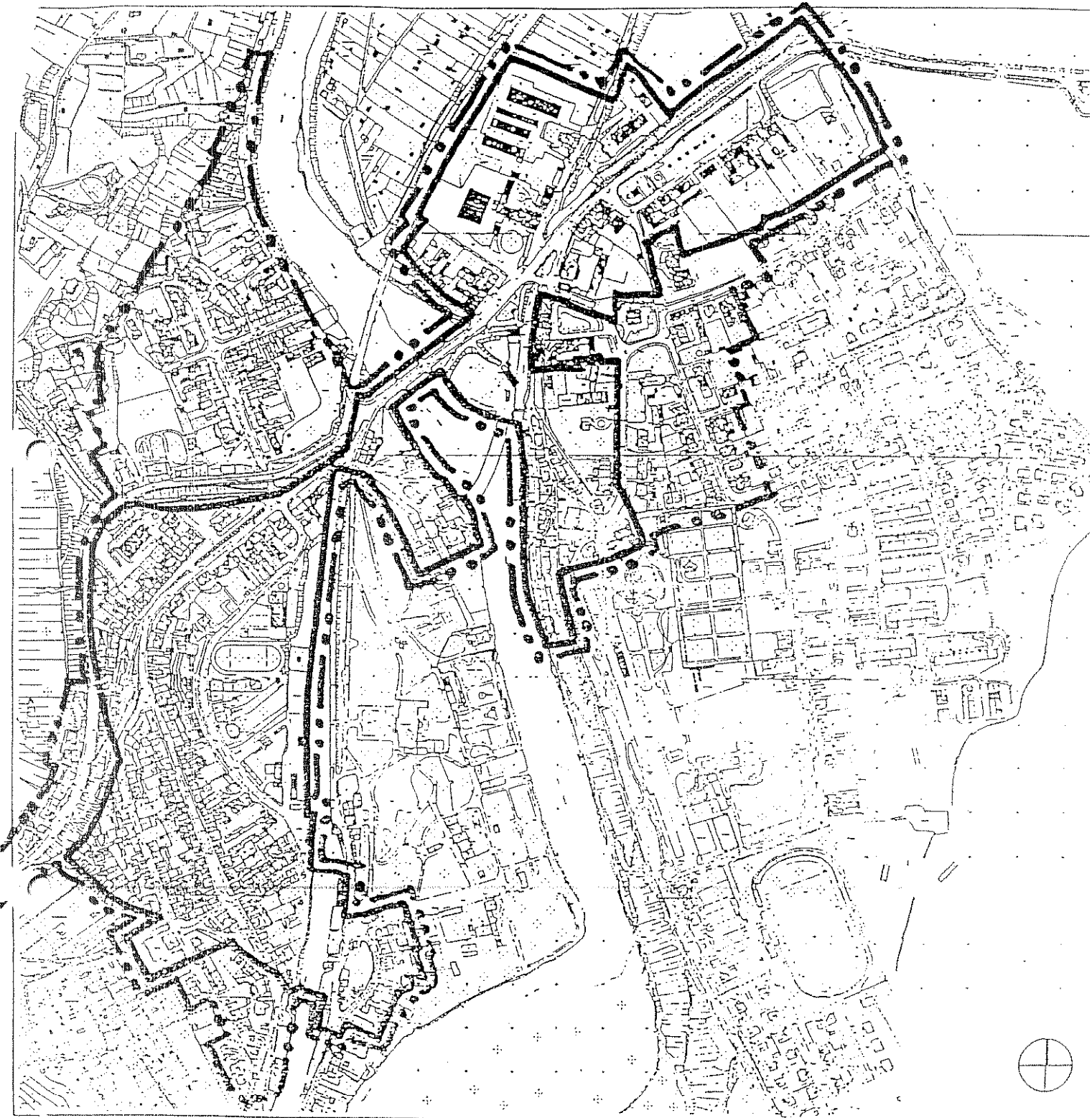
-über das Sanierungsgebiet hinausgehend:

die Fortführung der Eckartsbergaerstraße in süd-westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze, die Fortführungen in südlicher Richtung der Lindenstraße und der Borlachstraße, südöstliche Seite der Rudolf-Breitscheid-Straße, die ehemalige Ernst-Thälmann-Straße, sowie Teile der August-Bebel-Straße und weiterhin der Bereich Friedrich-Ebert-Straße und Max-Bach-Straße in nördlicher Stadtausdehnung

Zone 3

Gebiet außerhalb Zone 2 bis zur äußeren Stadtgrenze

ANIERUNGSGEBIET



- Zone I —
- Zone II - - -
- Zone III übrige Bereiche